

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion			Code		
			I.9. Bestimmungsland			
			ISO-Ländercode			
			I.10. Region des Bestimmungsorts			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ			Dokument			
			Identifikation			
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
Controlled temperature <input type="checkbox"/>			Ausstellungsdatum			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Land			
Gekühlt <input type="checkbox"/>			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>		
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Breeding and production <input type="checkbox"/>		Production <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding <input type="checkbox"/>		
				Futtermittel <input type="checkbox"/>		
				Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode		Country		
EU Exit Authority		BCP code		ISO-Ländercode		
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht		
				I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME						
3502 Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art		Identifikationsnummer	Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel I, dass die vorstehend bezeichneten Eiprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>II.1. Sie bestehen aus Eiprodukten, welche die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>II.2. Sie bestehen ausschließlich aus Eiprodukten, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p> <p>II.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, sodass Krankheitserreger abgetötet sind.</p> <p>II.4. Sie wurden ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt (gewonnen):</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von zum menschlichen Verzehr entweder bestimmten Produkten angefallen sind;]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [- Produkte tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs und/oder enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [- folgendes Material von Landtieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf und/oder Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:</p> <p style="margin-left: 40px;">— Brütereinebenprodukte,</p> <p style="margin-left: 40px;">— Eier,</p> <p style="margin-left: 40px;">— Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;]</p> <p>II.5. Sie wurden</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [nach der Verarbeitungsmethode ... (4) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verarbeitet.]</p> <p>entweder</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet, die gewährleisten, dass das oder Erzeugnis den mikrobiologischen Normen gemäß Anhang X Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entspricht.]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder behandelt.]</p> <p>II.6. Die zuständige Behörde hat unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind (5):</p> <p>Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,</p> <p>Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.</p> <p>II.7. Sie erfüllen die geltenden Rechtsvorschriften Großbritanniens in Bezug auf Rückstände von Schadstoffen bzw. von Stoffen, die die organoleptischen Eigenschaften der Eiprodukte verändern könnten oder durch die die Verwendung der Eiprodukte als Futtermittel die Tiergesundheit gefährden könnte.</p> <p>II.8. Das Endprodukt wurde</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt]</p> <p>entweder</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer oder Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden]</p> <p>und die die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.</p> <p>II.9. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.</p> <p>II.10. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.</p> <p>Erläuterungen</p>		

